



→ AKTUELLES | ANLEGER



## Verluste bei der Bank

### Bescheinigung bis zum 15. Dezember beantragen

Noch ein paar Wochen in diesem Jahr haben Sie die Chance: Lassen Sie sich von Ihrer Bank eine Verlustbescheinigung ausstellen. Denn nach dem Stichtag Mitte Dezember ist eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus Kapitalanlagen **bei unterschiedlichen Geldinstituten** nicht mehr möglich.

### Verluste verrechnen lassen

Die Verlustbescheinigung ist bei **Kapitalanlegern mit mehreren Konten** zwingend notwendig. Die Verrechnung von Verlusten funktioniert nämlich nicht bankenübergreifend, sondern nur innerhalb einer Bank. Die komplette Steuerabwicklung übernimmt die Bank. Die Kreditinstitute behalten die **Abgeltungsteuer auf Zinseinnahmen automatisch ein**. Über die Abgeltungsteuer sollen alle Kapitaleinkünfte mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert werden. Auch bei Gewinnen der Veräußerung von Wertpapieren und anderen Einkünften aus Kapitalvermögen geschieht dies. Im Gegenzug werden erlittene Verluste, beispielsweise aus Wertpapieren, automatisch durch die Bank steuermindernd verrechnet.

### Verlustbescheinigung ist das A und O

Beantragen Sie keine Bescheinigung, übernimmt die Bank den Verlust automatisch ins Folgejahr. Zur Steuerminderung existieren dann zwei Möglichkeiten: Entweder die Verlust-Bank wandelt sich zur Gewinn-Bank und es kommt auf diese Weise zu einer steuermindernden (bankinternen) Verrechnung. Oder aber: Im

E D I T O R I A L 

#### Liebe Steuer-Sparer,

jetzt schon an nächstes Jahr denken - und die Verlustbescheinigung bei Ihrer Bank beantragen. Wir haben für Sie das passende Musterschreiben vorbereitet.

Die Einspruchsempfehlung in diesem Monat richtet sich an Pensionäre mit Auszahlung aus der betrieblichen Altersversorgung. Die Einmal-Zahlungen werden bisher nicht ermäßigt besteuert – noch nicht...

In dieser Ausgabe lesen Sie außerdem:

- > Doppelte Haushaltsführung von Ehepartnern
- > Helfer bei Hausnotruf
- > Steuerkalender 2016
- > Abgeltungsteuer bei Kirchensteuer

Mehr Spartipps rund um die Steuer gibt's wie immer auf [steuernsparen.de](http://steuernsparen.de)

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

*Melanie Baumiller*

Melanie Baumiller



→ AKTUELLES | ANLEGER

nächsten Jahr wird bis zum 15. Dezember eine Verlustbescheinigung beantragt und der Verlust in die Steuererklärung übernommen.

Auch wenn der Verlust aus steuerlicher Sicht nicht verloren geht, führt sein Vortrag immer zu einem **Zinsverlust**. Immerhin hat man mehr Abgeltungsteuer gezahlt, als eigentlich Bankenübergreifend hätten abgezogen werden dürfen. Daher sollten Sie die Frist nicht versäumen.

## Das sollten Sie jetzt tun:

Fragen Sie rasch bei Banken nach, bei denen Sie Kapitalanlagen haben, ob Sie im Jahr 2015 **insgesamt einen Verlust** erzielt haben. Ist das der Fall und für Gewinne wurde Ihnen bei einer anderen Bank Abgeltungsteuer einbehalten, sollten Sie handeln. Heißt: Beantragen Sie unbedingt bis Dienstag, den 15.12.2015 eine Verlustbescheinigung.

Mit dieser Bescheinigung kann eine Verrechnung mit Gewinnen und Verlusten in Ihrer Steuererklärung stattfinden. Die **zu viel gezahlte Abgeltungsteuer** wird Ihnen wieder erstattet. Wer jedoch die Frist versäumt, muss im laufenden Jahr auf eine steuermindernde Verrechnung verzichten.

Wichtig: Die in der Verlustbescheinigung bescheinigten Verluste übernehmen Sie in der Steuererklärung 2015 in die **Anlage KAP in Zeile 12-13** - getrennt nach Verlusten aus Aktiengeschäften und Verlusten aus anderen Anlagen. Geben Sie auch die bescheinigten Gewinne in Zeile 7-10 an.

## Musterschreiben zum Download

Wir haben für Sie einen Antrag auf die Ausstellung einer Verlustbescheinigung vorbereitet. Diesen können Sie auf [steuernsparen.de](http://steuernsparen.de) herunterladen.

[Hier](#) kommen Sie zum Download des Musterschreibens.



### WICHTIG

Der bescheinigte Verlust aus Kapitalanlagen kann **nur mit positiven Kapitalerträgen** verrechnet werden. Ist dieser Verlustausgleich nicht vollständig möglich, darf ein verbleibender Verlust leider **nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen** werden. Der verbleibende Verlust darf auch nicht in das Vorjahr zurückgetragen werden, sondern nur in den künftigen Jahren mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden.

Zugelassen ist also ein Verlustvortrag innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen, und **zwar zeitlich unbegrenzt** und in **unbeschränkter Höhe**. Hierzu erhalten Sie vom Finanzamt einen „Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages“.

## ++ NEWSTICKER ++

### Freiwillige Steuererklärung 2011: Abgabefrist 31.12.2015!

Wenn Sie nicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, dann können Sie diese freiwillig beim Finanzamt einreichen. Das ist sinnvoll, wenn Sie für das betreffende Steuerjahr mit einer Steuererstattung rechnen. Beachten Sie hierbei: Die Einkommensteuererklärung 2011 kann nur noch bis zum 31. Dezember 2015 abgegeben werden. Danach tritt die Festsetzungsverjährung ein.

## Wußten Sie schon, dass ...?



die Gemeinden in Deutschland in 2014 rund 56,5 Milliarden Euro an Grund- und Gewerbesteuer eingenommen haben? Mehr Infos dazu lesen Sie [hier](#).



→ TIPP | ARBEITNEHMER



## Doppelte Haushaltsführung von Ehepartnern

### Wenn beide berufstätig sind

Zwei Haushalte kosten eine Menge Geld. Sieht der Fiskus die Voraussetzung für eine doppelte Haushaltsführung gegeben, haben Sie Glück: Dann können Sie erhebliche Ausgaben bei der Steuer als Werbungskosten absetzen.

Bei der doppelten Haushaltsführung sind die Kosten für die **Wohnung am Beschäftigungsort** abzugsfähig. Wenn beide Ehepartner berufstätig sind ist es daher wichtig, welcher Ort als der Haupthausstand und welcher als Zweitwohnsitz angesehen werden kann.

### Wenn der Haupthausstand umzieht

Auch kommt es vor, dass bei Ehepaaren der **Haupthausstand verlegt** wird und sich dadurch eine doppelte Haushaltsführung ergibt. Ein solcher Sachverhalt wurde aktuell vor dem Bundesfinanzhof verhandelt. Im Streitfall übernahm die Ehefrau eine nichtselbständige Arbeit im Ausland. Der Ehemann war weiterhin am bisherigen Wohnsitz der Eheleute als Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH tätig.

Die Eheleute gaben an, dass sich ihr Haupthausstand ins Ausland verlagert habe. Der Ehemann machte daher einen Werbungskostenabzug für die doppelte Haushaltsführung geltend. Das Ehepaar sah ihre bisherige Wohnung insbesondere deshalb nun als Zweitwohnung an, weil sie sich gemeinsam überwiegend im Ausland aufhielten.

## ++ NEWSTICKER ++

### Rechnung vom Schornsteinfeger: Kosten wieder voll abzugsfähig

Endlich bringt der Kaminkehrer auch steuerlich wieder Glück: Die volle Steuerermäßigung für die Rechnung des Schornsteinfegers ist zurück!

Handwerkerleistungen sind steuerlich begünstigt. Sie werden mit 20 Prozent, höchstens 1.200 Euro direkt von der Steuerschuld abgezogen. Begünstigt sind dabei die Arbeits- und Fahrtkosten. Dazu gehören nun auch wieder die Gebühren für den Schornsteinfeger- und zwar in voller Höhe.

Noch im letzten Jahr wurde die Abzugsfähigkeit der Kosten drastisch eingeschränkt. Das BMF teilte auf: Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten waren als Handwerkerleistungen begünstigt.

Auf den Kosten für Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau blieb der Hausbesitzer jedoch sitzen.

Doch nun gab das BMF die eine positive Wendung bekannt: Die Steuerermäßigung wird nun wieder für alle Leistungen des Schornsteinfegers gewährt.

## Wußten Sie schon, dass ...?



alleine in Hessen im Jahr 2015 knapp 1.000 Selbstanzeigen eingegangen sind? Mehrsteuern dadurch: knapp 90 Millionen Euro!

→

→ TIPP | ARBEITNEHMER

## Auf den Einzelfall kommt es an

In den Augen des Bundesfinanzhof zählt dieses Argument jedoch nicht, wie er in seiner Entscheidung (Aktenzeichen [VI R 71/14](#)) klarstellte. Deutlich arbeiteten die obersten Finanzrichter heraus: Ob die außerhalb des Beschäftigungsortes belegene Wohnung des Arbeitnehmers als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen anzusehen ist und deshalb seinen (Haupt)Hausstand darstellt, ist anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festzustellen. Der individuelle Fall entscheidet also.

## Was ist ausschlaggebend?

Indizien können insoweit sein, wie oft und wie lange sich der Arbeitnehmer in der einen und der anderen Wohnung aufhält. Auch entscheidend ist, wie beide **Wohnungen ausgestattet** und wie groß diese sind. Von Bedeutung sind auch die **Dauer des Aufenthaltes** am Beschäftigungsort, die **Entfernung beider Wohnungen** sowie die Zahl der Heimfahrten.

## Persönliche Beziehungen wichtig

Erhebliches Gewicht hat ferner der Umstand, zu welchem Wohnort die engeren **persönlichen Beziehungen** bestehen. Dies ist insbesondere an der Art und der Intensität der sozialen Kontakte vor Ort zu beurteilen, wie auch an Vereinszugehörigkeiten und anderen Aktivitäten am jeweiligen Wohnort.

Besonders bei beiderseits berufstätigen und kinderlosen Eheleuten, die jeweils am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen eine familiengerechte Wohnung unterhalten, stellt das Gericht auf die persönlichen Beziehungen am jeweiligen Wohnort ab. Einen Grundsatz, wonach sich der Haupthausstand von beiderseits berufstätigen Eheleuten regelmäßig dort befindet, wo sie sich gemeinsam überwiegend aufhalten, gibt es hingegen nicht.

## Tipp für die Praxis

Wollen Sie die doppelte Haushaltsführung aktiv gestalten und entsprechend den Haupthausstand wegverlegen? Dann sollten Sie dies für das Finanzamt mit **Vereinszugehörigkeiten und sonstigen Indizien** auch argumentativ untermauern.



### ++ NEWSTICKER ++

#### Falschmeldung im Umlauf-Kindergeld auch ohne Steuer-ID

Viel Lärm um nichts. So könnte man die Panik in sozialen Netzwerken und Print-Medien der letzten Tage bezeichnen. Die reißerische Meldung „Ohne Steuernummer keine Kindergeld ab 2016“ ist schlichtweg Unsinn. Eltern erhalten wie gewohnt das Kindergeld für Ihre Sprösslinge. Lediglich erhalten sie im Laufe des Jahres ein Schreiben der Kindergeldkasse mit der Aufforderung, die Steuer-ID der Behörde mitzuteilen. Nicht mehr und nicht weniger. Mehr Informationen lesen Sie [hier](#).

### ++ NEWSTICKER ++

#### Abzugsverbot der Gewerbesteuer: verfassungsgemäß

Die Gewerbesteuer mindert nicht den Gewinn einer Personengesellschaft. Dieses Abzugsverbot verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Dies entschied nun der Bundesfinanzhof in seinem Urteil (Aktenzeichen [IV R 8/13](#)). Damit blieb die Klage von ehemaligen Gesellschaftern einer Personengesellschaft ohne Erfolg.



→ TIPP | ALLE STEUERZÄHLER

## Steuertermine 2016

### Nie wieder eine Frist verpassen

Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Beitragsnachweise für die Sozialversicherung ... der Fiskus verlangt eine Menge Daten. Da kann man schon einmal den Überblick verlieren und einzelne Abgabe- oder Schonfristen übersehen. Unangenehme Folge: Säumniszuschläge und jede Menge Stress.

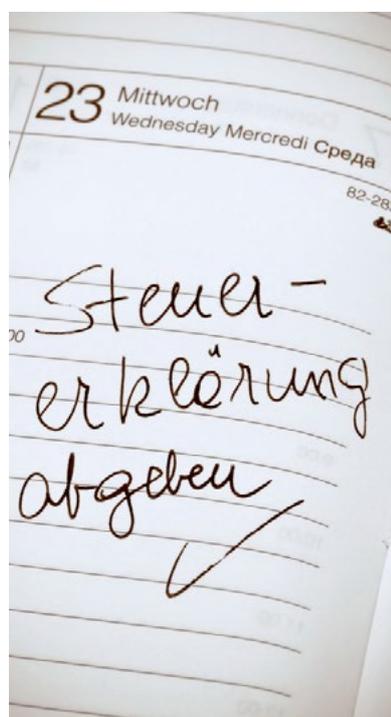
Doch jetzt ist Schluss damit: Mit unserem Kalender haben Sie alle Steuertermine 2016 genau im Blick. In der praktischen Terminübersicht sehen Sie, was zu welchem Termin fällig ist. Das spart Nerven – und bares Geld!

Durch Sonnabend, Sonntag oder Feiertag hinausgeschobene Fälligkeitstage haben wir bereits vermerkt. Sofern Sie eine Dauerfristverlängerung beim Finanzamt beantragt haben, verschieben sich die Voranmelde- und Fälligkeitsfristen um jeweils einen Monat.

**++ NEWSTICKER ++**

**Aufwandsspenden für Vereine: Erleichterung bei Verzichtserklärung**

Endlich weniger Bürokratie! Sind Sie ehrenamtlich tätig und verzichten auf die Erstattung Ihrer Aufwendungen? Dann können Sie diese so genannte Aufwandsspende mit einer Spendenbescheinigung von der Steuer absetzen. Die Voraussetzungen hierfür wurden vereinfacht. Mehr Infos dazu gibt's [hier](#).



Den Steuerkalender finden Sie zum Ausdrucken am Ende des Newsletters

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.  
[→ jetzt bewerten](#)



→ AKTUELLES | PENSIONÄRE

## Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

### Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

<b>Betroffene Steuerpflichtige:</b>	Pensionäre
<b>Einspruchsgrund:</b>	Ermäßigte Besteuerung von Einmal-Kapitalauszahlungen aus betrieblicher Altersversorgung
<b>Anhängiges Verfahren:</b>	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen X R 23/15

### Hintergrund zum Sachverhalt

Das Gesetz hält für außerordentliche Einkünfte eine **Tarifbegünstigung** parat, die zu einer ermäßigten Besteuerung führt. Zu diesen außerordentlichen Einkünften gehören insbesondere Entschädigungen oder Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit. Obwohl auch die Einmalkapitalauszahlung einer betrieblichen Altersversorgung auf diese Definition passt, möchte die Finanzverwaltung ausweislich ihres BMF-Schreibens vom 31.03.2010 hier keine Tarifbegünstigung gewähren. Dagegen regt sich nun jedoch auch gerichtlicher Widerspruch.

### Erste Instanz positiv

Mit Urteil vom 19.05.2015 (Aktenzeichen [5 K 1792/12](#)) hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz aktuell klargestellt, dass die Auffassung der Finanzverwaltung falsch ist. Somit seien auch Einmalzahlungen aus einer Pensionskasse **nach der Fünftelregelung ermäßigt zu besteuern**.

### Der Grund

Mit einem Urteil aus 2013 (Aktenzeichen [X R 21/12](#)) hat der Bundesfinanzhof bereits entschieden, dass Kapitalleistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung **ermäßigt zu besteuern** sind. Insoweit ist die Rechtslage für (Einmal-)Kapitalauszahlungen aus der sogenannten Basisversorgung bereits geklärt. Darauf aufbauend lässt der allgemeine Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für Zahlungen aus der Pensionskasse keinen andere Schlussfolgerung zu. Ebenso hat das Alterseinkünftegesetz auch die gesetzlichen Grundlagen der Basis- und der betrieblichen Altersvorsorge weitgehend gleich ausgestaltet, was ebenfalls eine Ungleichbehandlung bei der ermäßigten Besteuerung nicht rechtfertigt.

## Kennen Sie schon WISO verbraucherblick?

Das neue digitale Magazin für alle, die mehr wissen wollen. Hier bekommen Sie monatlich aktuelle Verbraucherbeiträge.

In der ersten Ausgabe liegt der Schwerpunkt auf dem zunehmend wichtigen Thema des Lebens im Alter. Außerdem gibt es wichtige Tipps rund um den Urlaub im Beruf. Besteht eigentlich ein Recht auf Urlaub und wie sieht dieses Recht bei Krankheit, Kündigung oder bei einem Jobwechsel aus? Und wie verhält es sich bei einem Ausstieg auf Zeit?

Der besondere Vorteil für Buhl-Vertragskunden: Sie erhalten WISO verbraucherblick für gerade mal 12 Euro im Jahr - und sparen somit 48 Euro.

WISO verbraucherblick behalten Sie den Durchblick!

[www.verbraucherblick.de](http://www.verbraucherblick.de)



## WICHTIG

Betroffene Pensionäre sollten gegen die Verweigerung der ermäßigten Besteuerung Einspruch einlegen. Zwar ist die Entscheidung aus Rheinland-Pfalz eindeutig, das Gericht war jedoch gezwungen die Revision zuzulassen und das Finanzamt hat diese auch beim Bundesfinanzhof eingelegt. Dennoch stehen die Chancen auf einen positiven Ausgang des höchstrichterlichen Verfahrens gut.

### Hier gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs bzw. Musterantrags:

Geben Sie dazu auf [www.steuernsparen.de](http://www.steuernsparen.de) im Suchfeld den **Code CW 1115** ein.



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

## Helfer beim Hausnotruf Beim Übungsleiterfreibetrag begünstigt

Der Hausnotruf ist ein Angebot von Hilfsorganisationen. Mittels eines **Notruf-Senders**, den die teilnehmenden Personen um das Handgelenk oder den Hals tragen, können sie in einer Notlage mit der Zentrale des Hausnotrufs in Kontakt treten.

Bei Bedarf fahren dann die Helfer des Hintergrunddienstes zu den betroffenen Personen und leisten Hilfe. Insbesondere **ältere, kranke oder behinderte Menschen**, die alleine und weitestgehend selbständig in ihrer Wohnung leben, profitieren davon.

### 2.400 Euro steuerfrei

Die Tätigkeit der Helfer beinhaltet somit die Pflege alter, kranker und behinderter Menschen - und diese Pflegetätigkeit ist durch den so genannten **Übungsleiterfreibetrag** begünstigt. Also bleiben die Vergütungen bis zur 2.400 Euro im Jahr steuerfrei.

### Nur Rettungseinsätze begünstigt?

Doch gilt die Steuerfreiheit uneingeschränkt auch für die Bereitschaftszeiten? Das Finanzamt zeigt sich hier kleinlich: Demnach könne die Steuervergünstigung nur für den Anteil der Vergütung gewährt werden, der auf **tatsächliche Rettungseinsätze** entfällt. Dieser begünstigte Anteil solle anhand der **Gesamtumstände des Einzelfalls** ermittelt werden (Schreiben der Oberfinanzdirektion OFD Frankfurt, S 2245 A-2-St 213). In Nordrhein-Westfalen blieben aus Vereinfachungsgründen pauschal 50 Prozent der Vergütung steuerfrei (Kurzinfor der OFD Rheinland Nr. 004/2008).

### Positive Entscheidung vom Finanzgericht

Nun hat das Finanzgericht Köln für die Helfer und gegen den Fiskus entschieden. Die Vergütungen der Helfer im Hintergrunddienst sind nun **in vollem Umfang begünstigt** sind - und daher bis zu 2.400 Euro im Jahr steuerfrei.



## ++ NEWSTICKER ++

### Freistellungsauftrag: Künftig nur noch mit Steuer-ID gültig

Freistellungsaufträge, die vor 2011 unbefristet erteilt wurden und bisher noch ohne Identifikationsnummer gültig waren, verlieren zum 01.01.2016 ihre Gültigkeit. Es genügt, wenn Sie der Bank, bei der der Freistellungsauftrag erteilt wurde, formlos Ihre Steuer-Identifikationsnummer mitteilen. Es ist nicht unbedingt erforderlich, einen neuen Freistellungsauftrag zu erteilen.

Den Abzug von Abgeltungsteuer können Sie verhindern, indem Sie der Bank einen Freistellungsauftrag erteilen. Der Freistellungshöchstbetrag beträgt für Alleinstehende 801 Euro und für Verheiratete 1.602 Euro. Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wurde gefordert, dass ab 2011 im Freistellungsauftrag zusätzlich die Steuer-Identifikationsnummer angegeben werden muss. Beim gemeinsamen Freistellungsauftrag von Eheleuten sind die Identifikationsnummern beider Ehepartner anzugeben. Mit dieser Verschärfung wollen die Finanzämter besser kontrollieren, ob Sparer, die Konten bei mehreren Banken haben, ihren Sparerfreibetrag nicht mehrfach ausschöpfen.



## HINWEIS

Nebenbei hat das Finanzgericht eine erfreuliche Klarstellung zur „Nebenberuflichkeit“ getroffen. Bekanntlich gibt's die Steuervergünstigung nur dann, wenn die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird, also zeitlich **nicht mehr als ein Drittel einer Vollzeittätigkeit** ausmacht.

Allein nach diesem zeitlichen Maßstab wäre die Tätigkeit im Urteilsfall nicht mehr begünstigt gewesen. Doch die zeitliche Grenze soll dann keine Rolle spielen, wenn die Helfer lediglich den maximal steuerfreien Betrag erhalten und im Übrigen unentgeltlich tätig sind (Aktenzeichen [3 K 1350/12](#)).



→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

## Abgeltungsteuer bei Kirchensteuer

### Nur noch einmaliger Hinweis der Banken

Auf die Kapitalertragsteuer für Kapitalerträge müssen Kirchenangehörige neben dem Solidaritätszuschlag auch Kirchensteuer zahlen. Seit 2015 wird die Kirchensteuer automatisch von den Banken einbehalten.

Hierzu fragen die Banken beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach, ob der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und welcher Religionsgemeinschaft er angehört. Doch bevor die Bank eine Anfrage an das BZSt startet, muss der Anleger darüber informiert und auf sein Widerspruchsrecht gegenüber dem BZSt hingewiesen werden. Der Hinweis hat individuell zu erfolgen.

Derzeit müssen die Banken jährlich darüber informieren, dass ein Abruf des Religionsmerkmals beim BZSt erfolgt und dass ein Widerspruchsrecht des Kunden besteht.

Nun wurde durch das „Bürokratieentlastungsgesetz“ festgelegt, dass ab 2016 die jährliche Informationspflicht der Banken ersetzt wird - durch eine einmalige und gezielt individuelle Information während des Bestehens der Geschäftsbeziehung. Die Info erfolgt weiterhin rechtzeitig vor Beginn der Regel- und Anlassabfrage.

### Nicht gläsern mit dem Sperrvermerk

Sie wollen nicht, dass die Bank Ihre Zugehörigkeit zur evangelischen oder katholischen Kirche erfährt? Dann können Sie der Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern widersprechen – mit einem so genannten Sperrvermerk. Folge: Sie nehmen nicht am automatisierten Verfahren teil.

Den Widerspruch müssen Sie bis zum 30.06. des Jahres einlegen, wenn der Sperrvermerk noch für die Regelabfrage am 31.08. des Jahres berücksichtigt werden soll. Allerdings müssen Sie dann im Rahmen der Steuererklärung die „Anlage KAP“ zur Festsetzung der Kirchensteuer abgeben. Sie sollten wissen, dass das Bundeszentralamt den Sperrvermerk an Ihr Finanzamt übermittelt, sodass man dort leicht verfolgen kann, ob die „Anlage KAP“ der Steuererklärung beiliegt

## Impressum

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de

### Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

### Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

### Redaktionsschluss

24.11.2015

### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

### Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99  
Telefax: 0 27 35/90 96 500

### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).  
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

### Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

### Bildnachweis

fotolia.com

## VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:

**Einspruchsempfehlung des Monats**

FAMILIEN:

**Kindergeld und Ausbildung**

**BUHL**

Steuer-Software · Service · Beratung

Feedback

www.steuernsparen.de



Januar		Februar		März		April		Mai		Juni	
1 FR Neujahr	1 MO 5. KW	1 DI	1 FR	1 DI	1 FR	1 SO Maifeiertag	1 MI	1 SO	1 MI	1 MI	
2 SA	2 DI	2 MI	2 SA	2 MI	2 SA	2 MO 18. KW	2 DO	2 MO 18. KW	2 DO	2 DO	
3 SO	3 MI	3 DO	3 SO	3 DO	3 SO		3 FR	3 DI	3 FR	3 FR	
4 MO 1. KW	4 DO	4 FR	4 MO 14. KW	4 FR	4 MO 14. KW		4 SA	4 MI	4 SA	4 SA	
5 DI	5 FR	5 SA	5 DI	5 SA	5 DI		5 SO	5 DO Christi Himmelfahrt	5 SO	5 SO	
6 MI Heilige 3 Könige	6 SA	6 SO	6 MI	6 SO	6 MI		6 MO 23. KW	6 FR	6 MO 23. KW	6 MO 23. KW	
7 DO	7 SO	7 MO 10. KW	7 DO	7 MO 10. KW	7 DO		7 DI	7 SA	7 DI	7 DI	
8 FR	8 MO 6. KW	8 DI	8 FR	8 DI	8 FR		8 MI	8 SO	8 MI	8 MI	
9 SA	9 DI	9 MI	9 SA	9 MI	9 SA		9 DO	9 MO 19. KW	9 DO	9 DO	
10 SO	10 MI Lohnsteuer 01/16	10 DO Einkommenssteuer I/16	10 SO	10 DO Einkommenssteuer I/16	10 SO		10 FR Kapitalertragssteuer II/16	10 DI Lohnsteuer 04/16	10 FR Kapitalertragssteuer II/16	10 FR Kapitalertragssteuer II/16	
11 MO Umsatzsteuer 12/15 2. KW	11 DO Umsatzsteuer 01/16	11 MO Lohnsteuer I/16 15. KW	11 MO Lohnsteuer I/16	11 MO Lohnsteuer I/16 15. KW	11 MO Lohnsteuer I/16		11 SA Lohnsteuer 05/16	11 MI Umsatzsteuer 04/16	11 SA Lohnsteuer 05/16	11 SA Lohnsteuer 05/16	
12 DI	12 FR	12 FR	12 DO	12 FR	12 DO		12 DO Umsatzsteuer 05/16	12 DO	12 DO Umsatzsteuer 05/16	12 DO Umsatzsteuer 05/16	
13 MI	13 SA	13 SA	13 MI	13 SA	13 MI		13 FR Einkommenssteuer II/16	13 FR	13 FR Einkommenssteuer II/16	13 FR Einkommenssteuer II/16	
14 DO	14 SO	14 SO	14 DO	14 SO	14 DO		14 SA	14 SA	14 SA	14 SA	
15 FR	15 MO Gewerbesteuer I/16 7. KW	15 MO Gewerbesteuer I/16 7. KW	15 SO	15 MO Gewerbesteuer I/16 7. KW	15 SO		15 SO Pfingstsonntag	15 SO Pfingstsonntag	15 SO Pfingstsonntag	15 SO Pfingstsonntag	
16 SA	16 SA Grundsteuer I/16	16 MO 11. KW	16 MO 11. KW	16 MO 11. KW	16 MO 11. KW		16 MO Pfingstmontag 20. KW	16 MO Pfingstmontag 20. KW	16 MO Pfingstmontag 20. KW	16 MO Pfingstmontag 20. KW	
17 SO	16 DI	15 DI	15 FR	15 DI	15 FR		17 DI Gewerbesteuer II/16	17 DI Gewerbesteuer II/16	17 DI Gewerbesteuer II/16	17 DI Gewerbesteuer II/16	
18 MO 3. KW	17 MI	16 MI	16 SA	16 MI	16 SA		18 MI Grundsteuer II/16	18 MI Grundsteuer II/16	18 MI Grundsteuer II/16	18 MI Grundsteuer II/16	
19 DI	18 DO	17 DO	17 SO	17 DO	17 SO		18 MI	18 MI	18 MI	18 MI	
20 MI	19 FR	18 FR	18 MO 16. KW	18 FR	18 MO 16. KW		19 DO	19 DO	19 DO	19 DO	
21 DO	20 SA	19 SA	19 DI	19 SA	19 DI		20 FR	20 FR	20 FR	20 FR	
22 FR	21 SO	20 SO	20 MI	20 SO	20 MI		21 SA	21 SA	21 SA	21 SA	
23 SA	22 MO 8. KW	21 MO 12. KW	21 DO	21 MO 12. KW	21 DO		22 SO	22 SO	22 SO	22 SO	
24 SO	23 DI	22 DI	22 FR	22 DI	22 FR		23 MO 21. KW	23 MO 21. KW	23 MO 21. KW	23 MO 21. KW	
25 MO 4. KW	24 MI	23 MI	23 SA	23 MI	23 SA		24 DI	24 DI	24 DI	24 DI	
26 DI	25 DO SV-Beiträge 02/16	24 DO	24 DO	24 DO	24 DO		25 MI	25 MI	25 MI	25 MI	
27 MI SV-Beiträge 01/16	26 FR	25 FR Karfreitag	25 FR Karfreitag	25 FR Karfreitag	25 MO 17. KW		26 DO Fronleichnam	26 DO Fronleichnam	26 DO Fronleichnam	26 DO Fronleichnam	
28 DO	27 SA	26 SA	26 DI	26 SA	26 DI		27 FR SV-Beiträge 05/16	27 FR SV-Beiträge 05/16	27 FR SV-Beiträge 05/16	27 FR SV-Beiträge 05/16	
29 FR	28 SO	27 SO Ostersonntag	27 MI SV-Beiträge 04/16	27 SO Ostersonntag	27 MI SV-Beiträge 04/16		28 SA	28 SA	28 SA	28 SA	
30 SA	29 MO 9. KW	28 MO Ostermontag 13. KW	28 DO	28 MO Ostermontag 13. KW	28 DO		29 SO	29 SO	29 SO	29 SO	
31 SO		29 DI SV-Beiträge 03/16	29 FR	29 DI SV-Beiträge 03/16	29 FR		30 MO 22. KW	30 MO 22. KW	30 MO 22. KW	30 MO 22. KW	
		30 MI	30 SA	30 MI	30 SA		31 DI Jahreserklärung 2015	31 DI Jahreserklärung 2015	31 DI Jahreserklärung 2015	31 DI Jahreserklärung 2015	
		31 DO		31 DO							
20 Arbeitstage	21 Arbeitstage	21 Arbeitstage	21 Arbeitstage	21 Arbeitstage	21 Arbeitstage	19/20 Arbeitstage	22 Arbeitstage	19/20 Arbeitstage	22 Arbeitstage	22 Arbeitstage	

